

Internationale Arbeitskonferenz  
92. Tagung 2004

---

Bericht VII (2)

## **Zurückziehung von 16 Empfehlungen**

---



Internationales Arbeitsamt Genf

Internationale Arbeitskonferenz  
92. Tagung 2004

---

Bericht VII (2)

## **Zurückziehung von 16 Empfehlungen**

Siebenter Punkt der Tagesordnung

---

Internationales Arbeitsamt Genf

ISBN 92-2-713046-2  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2004*

---

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
VERZEICHNIS HÄUFIGER ABKÜRZUNGEN.....	v
EINLEITUNG.....	1
EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE.....	5
VORGESCHLAGENE SCHLUSSFOLGERUNGEN .....	41

## VERZEICHNIS HÄUFIGER ABKÜRZUNGEN

CIP	Portugiesischer Industrieverband
CNC	Nationaler Handelsverband (Brasilien)
CNT	Landesarbeitsrat (Belgien)
ECA	Arbeitgeberrat (Trinidad und Tobago)
MEDEF	Bewegung der Unternehmen Frankreichs
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
UCCAEP	Costaricanische Union von Kammern und Verbänden der Privatwirtschaft
UGT	Allgemeiner Arbeitnehmerbund (Portugal)

## EINLEITUNG

Auf seiner 283. Tagung (März 2002) beschloß der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes gemäß Artikel 12*bis* seiner Geschäftsordnung, die Frage der Zurückziehung von 16 Empfehlungen auf die Tagesordnung der 92. Tagung (2004) der Internationalen Arbeitskonferenz<sup>1</sup> zu setzen. Diese Empfehlungen betreffen unterschiedliche Bereiche, namentlich: *Zwangsarbeit* (1): Empfehlung (Nr. 36) betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930; *Arbeitszeit* (1): Empfehlung (Nr. 18) betreffend den wöchentlichen Ruhetag (Handel), 1921; *Arbeitsschutz* (1): Empfehlung (Nr. 32) betreffend Schutzvorrichtungen an Maschinen, 1929; *Sozialeinrichtungen, Unterbringung und Freizeit* (2): Empfehlung (Nr. 16) betreffend die Unterkunftsbedingungen (Landwirtschaft), 1921, und Empfehlung (Nr. 21) betreffend die Benützung der Freizeit, 1924; *Soziale Sicherheit* (1): Empfehlung (Nr. 43) betreffend Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, 1933; *Mutterschutz* (1): Empfehlung (Nr. 12) betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921; *Schutz der Kinder und Jugendlichen* (1): Empfehlung (Nr. 96) betreffend das Mindestalter (Kohlenbergbau), 1953; *Wanderarbeitnehmer* (2): Empfehlung (Nr. 2) betreffend die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer, 1919, und Empfehlung (Nr. 26) betreffend den Schutz auswandernder Frauen an Bord von Schiffen, 1926; *eingeborene Arbeitnehmer* (2): Empfehlung (Nr. 46) betreffend die Abschaffung der Anwerbung, 1936, und Empfehlung (Nr. 58) betreffend die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939; *Arbeitnehmer aus außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten* (2): Empfehlung (Nr. 70) betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten, 1944, und Empfehlung (Nr. 74) betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten (ergänzende Bestimmungen), 1945; *Hafenarbeiter* (2): Empfehlung (Nr. 33) betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Gegenseitigkeit), 1929, und Empfehlung (Nr. 34) betreffend den Unfallschutz der Hafenarbeiter (Befragung der Berufsverbände), 1929.

Gemäß Artikel 45*bis* der Geschäftsordnung der Konferenz über das Verfahren bei Aufhebung oder Zurückziehung von Übereinkommen oder Empfehlungen hat das Amt einen ersten Bericht sowie einen Fragebogen ausgearbeitet, in dem alle Regierungen aufgefordert wurden, ihre Haltung zu der Zurückziehung mit einer entsprechenden Begründung und unter Vorlage der einschlägigen

<sup>1</sup> Siehe GB.283/2/2.

Informationen mitzuteilen<sup>2</sup>. In diesem Bericht wird zunächst an die Beschlüsse der Konferenz und des Verwaltungsrats erinnert, denen zufolge die Konferenz nunmehr Übereinkommen, die nicht in Kraft sind, sowie Empfehlungen zurückziehen kann. Dann werden die Gründe zusammengefaßt, die den Verwaltungsrat bewogen haben, die Zurückziehung dieser Empfehlungen vorzuschlagen. Dieser Bericht ist den Mitgliedstaaten der IAO mit der Bitte übermittelt worden, ihre Antworten bis spätestens 1. Oktober 2003 dem Amt zukommen zu lassen.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts lagen dem Amt die Antworten der folgenden 63 Mitgliedstaaten vor<sup>3</sup>: Ägypten, Australien, Barbados, Belgien<sup>4</sup>, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland<sup>5</sup>, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden<sup>6</sup>, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien<sup>7</sup>, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn<sup>8</sup>, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Das Amt hat die Regierungen auf Artikel 45 *bis* Absatz 2 der Geschäftsordnung der Konferenz hingewiesen, in dem sie ersucht werden, „vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen“.

Die Regierungen der folgenden 48 Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, daß die Verbände der Arbeitgeber und/oder der Arbeitnehmer befragt wurden bzw. bei der Ausarbeitung der Antworten hinzugezogen wurden: Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dominikanische Republik,

<sup>2</sup> IAA: Zurückziehung von 16 Empfehlungen, Bericht VII (1), Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, Genf, 2004.

<sup>3</sup> Antworten, die zu spät eingingen, um in den Bericht aufgenommen zu werden, können von den Delegierten auf der Konferenz eingesehen werden.

<sup>4</sup> Die Regierung Belgiens hat mit ihrer Antwort eine Stellungnahme des Landesarbeitsrats (CNT) übermittelt.

<sup>5</sup> Die Regierung Finnlands hat die Stellungnahme des dreigliedrigen IAO-Ausschusses übermittelt.

<sup>6</sup> Die Regierung Schwedens hat die Stellungnahme des dreigliedrigen IAO-Ausschusses übermittelt.

<sup>7</sup> Die Regierung der Arabischen Republik Syrien hat die Stellungnahme des Ausschusses für Konsultationen und dreigliedrigen Dialog übermittelt.

<sup>8</sup> Die Regierung Ungarns hat die Stellungnahme des nationalen IAO-Rates übermittelt.

---

Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern. Einige Regierungen haben in ihre Antworten die Stellungnahmen der Verbände der Arbeitgeber und/oder der Arbeitnehmer zu den entsprechenden Punkten einbezogen oder auf diese hingewiesen, während andere diese getrennt übermittelt haben. In einigen Fällen sind die Antworten dieser Verbände dem Amt direkt zugegangen.

Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der eingegangenen Antworten ausgearbeitet und enthält ihren wesentlichen Inhalt sowie kurze Kommentare des Amtes.

## **EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE**

In diesem Abschnitt wird der wesentliche Inhalt der allgemeinen Bemerkungen der Regierungen und der Verbände der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer sowie ihrer Antworten auf den dem ersten Bericht beigefügten Fragebogen wiedergegeben.

Jede Frage wird im Wortlaut wiedergegeben; es folgt eine Aufzählung der Regierungen, die sie beantwortet haben, wobei die Art der Antwort angegeben wird (bejahend, verneinend oder sonstige). Unterbreitet eine Regierung Bemerkungen, durch die ihre Antwort eingeschränkt oder erläutert wird, so wird der wesentliche Inhalt dieser Bemerkungen in der alphabetischen Reihenfolge der Länder nach der vorstehenden Aufzählung wiedergegeben. Werden in einer Antwort mehrere Fragen gleichzeitig behandelt, so wird deren wesentlicher Inhalt unter der ersten dieser Fragen wiedergegeben und unter den folgenden lediglich erwähnt. Die Antworten der Regierungen, die einer einfach bejahenden oder verneinenden Antwort gleichgestellt werden können, werden nicht wiedergegeben.

Bejahende oder verneinende Antworten von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die nicht mit Anmerkungen versehen sind, werden nur dann zitiert, wenn sie der Antwort der Regierung widersprechen oder wenn die Regierung die Frage nicht beantwortet hat.

Den allgemeinen Bemerkungen und Antworten folgen kurze Kommentare des Amtes. Die Antworten und Kommentare wurden entsprechend der im ersten Bericht gewählten Vorgehensweise nach Gegenstand zusammengefaßt.

### **Allgemeine Bemerkungen**

#### **ÄGYPTEN**

Die Regierung erhebt keine Einwände gegen die Zurückziehung dieser Empfehlungen, da die geltenden ägyptischen Arbeitsgesetze sowie die von Ägypten ratifizierten internationalen Übereinkommen inhaltlich die Bestimmungen dieser Empfehlungen erfassen. Darüber hinaus gibt es modernere und umfassendere Übereinkommen und Empfehlungen, die mit der innerstaatlichen Gesetzgebung im Einklang stehen und vorrangig angewandt werden sollten.

**BELGIEN**

Landesarbeitsrat (CNT): Der Rat hat sich aus den im Bericht des Amtes dargelegten Gründen für die Zurückziehung dieser 16 Empfehlungen ausgesprochen. Die Zurückziehung dieser Urkunden darf jedoch nicht dazu führen, daß der Schutz der Arbeitnehmer der Länder in Frage gestellt wird, welche die genannten Urkunden angenommen haben. Darüber hinaus darf diese Zurückziehung keine Wirkung auf andere IAO-Urkunden für die betreffenden Bereiche haben.

**BRASILIEN**

Nationaler Handelsverband (CNC): Da die betreffenden Empfehlungen veraltet sind, spricht sich der Handelsverband für ihre Zurückziehung aus.

**BULGARIEN**

Diese Empfehlungen werden als veraltet und gegenstandslos angesehen; ihre Zurückziehung wäre ein Schritt zur Modernisierung der Sammlung internationaler Arbeitsnormen.

**COSTA RICA**

Diese 1919 bis 1953 angenommenen Urkunden haben ihren Wert und ihre Nützlichkeit verloren. Sie sind heute veraltet, weil nationale und internationale Normen Anwendung finden, die stärker das wirtschaftliche, soziale und politische Umfeld und die gegenwärtigen Arbeitsprobleme berücksichtigen.

Costaricanische Union von Kammern und Verbänden der Privatwirtschaft (UCCAEP): Es handelt sich um alte Empfehlungen, die gegenstandslos geworden sind und nicht mehr Anwendung finden. Mehrere dieser Empfehlungen sind durch sehr gute innerstaatliche Gesetze ersetzt worden.

**DOMINIKANISCHE REPUBLIK**

Die 16 Empfehlungen sind insbesondere als Folge der Annahme anderer Instrumente zu denselben Themen veraltet. Diese Empfehlungen müssen zurückgezogen werden, um zu vermeiden, daß gleichzeitig mehrere Urkunden zu demselben Thema existieren, die das gleiche Ziel verfolgen, und somit dupliziert werden.

---

FINNLAND

Diese Urkunden sind überholt und veraltet und können zurückgezogen werden.

FRANKREICH

Bewegung der Unternehmen Frankreichs (MEDEF): Da diese Empfehlungen weitgehend veraltet sind, erhebt die MEDEF keine Einwände gegen ihre Zurückziehung.

HONDURAS

Die Empfehlungen sollten zurückgezogen werden. Sie sind im Laufe der Zeit in die innerstaatliche Arbeitsgesetzgebung integriert und durch die entsprechenden Übereinkommen im Land angewandt worden. Diese Empfehlungen sind heute veraltet. Einige wurden durch andere Empfehlungen mit genaueren, umfassenderen Bestimmungen ersetzt. Im Zusammenhang mit diesen jüngeren Empfehlungen sind Reformen durchgeführt und neue Gesetze verkündet worden.

ITALIEN

Diese Empfehlungen sind veraltet, da viele von ihnen infolge der Annahme spezifischer Übereinkommen und aktueller Empfehlungen zu denselben Themen ihren Nutzen verloren haben.

KUWAIT

Die Regierung erhebt keine Einwände gegen die Zurückziehung dieser Empfehlungen, die gegenstandslos geworden sind, keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leisten und in Anbetracht der modernen Entwicklungen nicht mehr zweckmäßig sind. Diese Urkunden sind zum größten Teil durch neue Übereinkommen oder Empfehlungen ersetzt worden, die für das neue Umfeld besser geeignet sind.

LIBANON

Die Regierung stellt fest, daß die Empfehlungen Leitsätze enthalten, die innerstaatlichen Politiken bei der Ausarbeitung oder Änderung der diesbezüglichen Gesetze eine Orientierungshilfe bieten; so gesehen stellt die Zurückziehung von Empfehlungen oft kein Problem dar. Wurden die Bestimmungen von Emp-

fehlungen in die innerstaatliche Gesetzgebung übernommen, ist es Sache der betreffenden juristischen Instanzen zu entscheiden, ob diese Bestimmungen zu erworbenen Ansprüchen geführt haben oder nicht. Die Regierung bittet im übrigen um eine allgemeine rechtliche Klärung bei der Prüfung mehrerer Empfehlungen. Insbesondere wünscht sie zu erfahren, was bei Neufassung eines Übereinkommens mit der begleitenden Empfehlung geschieht, zum einen für den Fall, daß das neue Übereinkommen nicht durch eine Empfehlung ergänzt wird, und zum anderen für den Fall, daß das neue Übereinkommen zwar durch eine neue Empfehlung ergänzt wird, jedoch nicht erklärt wird, was mit der alten Empfehlung geschieht. Ist eine derartige Empfehlung automatisch zurückzuziehen? Muß man in diesem Fall davon ausgehen, daß die neue Empfehlung eine Neufassung der alten darstellt, selbst wenn dies nicht in der neuen Urkunde angegeben ist? Nach Auffassung der Regierung wäre es zweckmäßig, in neuen Empfehlungen oder Übereinkommen anzugeben, was mit den alten Empfehlungen geschieht, die ersetzt werden.

#### NEUSEELAND

Neuseeland hat die IAO stets aufgefordert, die Aktualisierung und Kohärenz der Sammlung internationaler Arbeitsnormen zu gewährleisten. Die Zurückziehung dieser 16 Empfehlungen stellt einen logischen Schritt des derzeitigen in der IAO stattfindenden Prozesses zum Erreichen dieses Zieles dar.

#### SCHWEIZ

Travail.Suisse: Es wird davon ausgegangen, daß diese Empfehlungen ihren Nutzen verloren haben und daher veraltet sind.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB): In Anbetracht der Tatsache, daß 1997 Änderungen der Verfassung der IAO und der Geschäftsordnung der Konferenz angenommen wurden, um die Möglichkeit zu schaffen, veraltete internationale Arbeitsübereinkommen oder -empfehlungen außer Kraft zu setzen oder zurückzuziehen, erhebt der Gewerkschaftsbund keine Einwände gegen die Zurückziehung dieser 16 Empfehlungen.

#### SÜDAFRIKA

Diese Urkunden sind insbesondere infolge der Annahme von Urkunden mit umfassenderen Bestimmungen oder einem größeren Geltungsbereich veraltet. Ihre Zurückziehung dürfte zur Rationalisierung der Sammlung internationaler Arbeitsnormen beitragen.

## ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN

Infolge der Annahme neuer umfassenderer Übereinkommen und Empfehlungen mit einem größeren Geltungsbereich sind diese Empfehlungen gegenstandslos geworden und erbringen keinen Beitrag mehr zum Erreichen der Ziele der IAO. Diese Zurückziehung würde der Überschneidung mehrerer Normen zu ein und demselben Thema ein Ende setzen.

## VEREINIGTE STAATEN

Die Regierung unterstützt vorbehaltlos die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen des Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen (LILS) und des Verwaltungsrats in bezug auf die Zweckmäßigkeit einer Zurückziehung dieser 16 veralteten Empfehlungen. Die Zurückziehung dieser Urkunden stellt einen Schritt zur Rationalisierung der Sammlung internationaler Arbeitsnormen dar. Auf diese Weise haben die Mitgliedsstaaten eine klarere Vorstellung von den IAO-Empfehlungen, die ihnen künftig als Orientierungshilfe dienen sollten.

## KOMMENTAR DES AMTES

In der Mehrzahl der allgemeinen Bemerkungen wurde erklärt, daß die 16 geprüften Empfehlungen ihren Nutzen verloren haben und folglich zurückgezogen werden sollten. In mehreren Bemerkungen wurden die erwarteten positiven Auswirkungen der Zurückziehung dieser Empfehlungen – ein Beitrag zu einer größeren Kohärenz und Relevanz der Normensammlung sowie ihrer Rationalisierung – unterstrichen. Auf diese Weise dürfte die Umsetzung der zeitgemäßen Empfehlungen auf nationaler Ebene erleichtert werden.

Ein dreigliedriger nationaler Ausschuß spricht sich zwar für die Zurückziehung aus, betont jedoch, daß der Schutz der Arbeitnehmer der Länder, die diese Urkunden angenommen haben, gewährleistet sein müsse, und erinnert daran, daß diese Zurückziehung keine Auswirkungen auf andere IAO-Urkunden haben dürfe.

Das Büro erinnert daran, daß die Zurückziehung einer Empfehlung keinen Einfluß auf die innerstaatliche Gesetzgebung hat, die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erlassen wurde, und allgemein einen Staat nicht daran hindert, diese Urkunde weiterhin umzusetzen, falls er es wünscht. Diese Bemerkung gilt für jede der geprüften Empfehlungen und wird daher im Kommentar des Amtes in den nachfolgenden Abschnitten nicht wiederholt.

Eine Regierung stellt die Frage, was in juristischem Sinn mit einer Empfehlung geschieht, die ein Übereinkommen ergänzt, das selbst neugefaßt worden ist, wenn dies nicht von der Konferenz geregelt wurde. Sie ist der Auffassung,

daß dies in den neuen, sie ersetzenden Empfehlungen oder Übereinkommen geklärt werden müsse.

Das Büro stellt fest, daß die von der Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen durchgeführte Prüfung der Empfehlungen zu der Einsicht führte, daß in dieser Hinsicht eine größere Kohärenz in der Praxis erforderlich ist. Im Prinzip wird eine Empfehlung vom juristischen Standpunkt aus neugefaßt oder ersetzt, wenn die Konferenz eine solche Absicht auf die eine oder andere Weise deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Die Vorschläge des Verwaltungsrats zur Zurückziehung von Empfehlungen betreffen Urkunden, zu denen sich die Konferenz nicht geäußert hat und deren Schicksal somit nicht geregelt wurde. Diese Vorschläge für eine Zurückziehung erfolgen nicht automatisch; sie beruhen vielmehr auf einer gründlichen Prüfung durch die Arbeitsgruppe, die fallweise und gemäß bestimmten Kriterien<sup>9</sup> erfolgt und den Schluß zuläßt, daß die betreffenden Urkunden jeglichen Wert für das Erreichen der Ziele der Organisation verloren haben – beispielsweise ist eines dieser Kriterien die Tatsache, daß eine Empfehlung ein als veraltet eingestuftes Übereinkommen ergänzt, das vom Verwaltungsrat ad acta gelegt wurde. Im übrigen wird in neuen von der Konferenz angenommenen Urkunden in Zukunft klar und systematisch erklärt, was mit früheren Urkunden zu demselben Thema geschehen soll (siehe beispielsweise Absatz 19 der Empfehlung (Nr. 196) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002).

### **Zwangsarbeit**

#### **I. EMPFEHLUNG (NR. 36) BETREFFEND REGELUNG DER ZWANGSARBEIT, 1930**

*1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 36, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?*

*2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 36 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.*

*Gesamtzahl der Antworten: 63.*

*Bejahend: 60. Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische*

<sup>9</sup> Siehe GB.273/LILS/WP/PRS/3, GB.274/LILS/WP/PRS/3, GB.276/LILS/WP/PRS/4, GB.277/LILS/WP/PRS/4, GB.279/LILS/WP/PRS/4.

Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Sonstige:* 3. Libanon, Myanmar, Philippinen.

*Costa Rica.* Ja. Costa Rica hat das Übereinkommen (Nr. 29) über die Zwangsarbeit, 1930, und das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, ratifiziert. Diese Empfehlung kann zurückgezogen werden.

*Islamische Republik Iran.* Ja. Die Islamische Republik Iran hat die Übereinkommen Nr. 29 und 105 ratifiziert. Die Empfehlung Nr. 36 ist wirkungslos, und das Übereinkommen Nr. 105 fordert die sofortige Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit. Diese Empfehlung ist somit überholt und kann als veraltet angesehen werden.

*Libanon.* Die Regierung möchte im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Zurückziehung zwei Fragen stellen: Steht den Staaten, die das Übereinkommen Nr. 29 noch nicht ratifiziert haben, keine Übergangszeit zu, die ihnen die Abschaffung der Zwangsarbeit bei gleichzeitiger Achtung der in der Empfehlung Nr. 36 niedergelegten Bestimmungen erlaubt? Umfaßt der Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 den ganzen Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29?

*Mexiko.* Ja. Die Zurückziehung dieser Empfehlung ist angebracht. Diese Zurückziehung hat keine Folgen für die Rechte der Arbeitnehmer, da die geschützten Rechte durch die Annahme des Übereinkommens Nr. 105 erweitert wurden.

*Myanmar.* Die Regierung teilt mit, daß sie keine Bemerkungen zur Zurückziehung dieser Empfehlung abgeben möchte.

*Nigeria.* Ja. Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 105 gehen weiter als diejenigen der Empfehlung Nr. 36.

*Philippinen.* Die Regierung teilt mit, daß vom zuständigen nationalen Ministerium kein Kommentar eingegangen ist.

*Portugal.* Allgemeiner Arbeitnehmerbund (UGT): Ja. Die vom Verwaltungsrat dargelegten Gründe dürften die Zurückziehung der Empfehlung rechtfertigen, insbesondere in Anbetracht der Entwicklung der sozialen Werte in diesem Bereich, die ihren Niederschlag in der Gesetzgebung und in der großen Anzahl von Ratifikationen des Übereinkommens Nr. 105 findet.

*Tunesien.* Ja. Infolge der Annahme des Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit hat diese Empfehlung ihren Nutzen verloren.

#### *Kommentar des Amtes*

In fast allen Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 36 entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats aus den im Bericht VII (1) dargelegten Gründen befürwortet.

Eine Regierung stellt allerdings die Frage nach den Folgen dieser Zurückziehung für die Staaten, die das Übereinkommen Nr. 29 noch nicht ratifiziert haben, und nach dem diesbezüglichen Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 und des Übereinkommens Nr. 29.

Das Amt weist darauf hin, daß unabhängig von der Frage des Geltungsbereichs der Übereinkommen Nr. 29 und 105, der in den diesbezüglichen Bestimmungen dieser Übereinkommen festgelegt ist, in diesem Fall die Frage der derzeitigen Ziele der Organisation im Bereich der Zwangsarbeit zu prüfen ist. Die 1930 angenommene Empfehlung Nr. 36 hatte zum Ziel, Orientierungshilfe zur Regelung der Zwangs- oder Pflichtarbeit während der im Übereinkommen Nr. 29, Artikel 1 (2) vorgesehenen Übergangszeit zu geben. Mehr als 70 Jahre nach Annahme dieses Übereinkommens und insbesondere in Anbetracht der Annahme des Übereinkommens Nr. 105, das die sofortige Abschaffung der Zwangsarbeit in den in seinen Geltungsbereich fallenden Fälle vorsieht, kann das Ziel der Organisation nicht länger eine derartige Regelung sein, sondern muß – wie im Übereinkommen Nr. 29, Artikel 1 (1) vorgesehen – die Abschaffung der Zwangsarbeit in all ihren Formen „möglichst bald“ sein. Somit leistet diese Empfehlung nach Einschätzung des Verwaltungsrats keinen nützlichen Beitrag mehr zum Erreichen der Ziele der Organisation. Das Amt stellt im übrigen fest, daß die Durchführung der Übereinkommen eine andere Frage als die vorgeschlagene Zurückziehung ist und im übrigen in den Zuständigkeitsbereich der Kontrollorgane der Organisation fällt <sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Hierzu ist festzuhalten, daß der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen die Auffassung vertrat, die im Übereinkommen Nr. 29, Artikel 1 (2) vorgesehene Übergangszeit heute (d.h. mehr als 70 Jahre nach Annahme des Übereinkommens) als Rechtfertigung für Fälle von Zwangsarbeit anzuführen, bedeute, den Sinn der Übergangszeit zu verkennen, und widerspreche dem Geist des Übereinkommens (siehe Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und der Empfehlungen, Bericht III (Teil I A), 86. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1998, S. 106, sowie 88. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 2000, S. 114).

## Arbeitszeit

### II. EMPFEHLUNG (NR. 18) BETREFFEND DEN WÖCHENTLICHEN RUHETAG (HANDEL), 1921

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 18, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollten?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 18 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

Gesamtzahl der Antworten: 63.

*Bejahend:* 61. Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend:* 1. Philippinen.

*Sonstige:* 1. Myanmar.

*Islamische Republik Iran:* Ja. Die Empfehlung Nr. 18 hat infolge der Annahme des Übereinkommens (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, das dieselbe wöchentliche Ruhezeit vorschreibt, und der Empfehlung (Nr. 103) betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957, ihren Nutzen verloren. Die Islamische Republik Iran hat das Übereinkommen Nr. 106 ratifiziert und billigt die Empfehlung Nr. 103.

*Libanon.* Ja. Die Empfehlung Nr. 18 befaßt sich mit der Frage der wöchentlichen Ruhezeit in Handelsbetrieben, während das im selben Jahr angenommene Übereinkommen Nr. 14 die wöchentliche Ruhezeit in gewerblichen Betrieben behandelt. Infolge der Annahme des Übereinkommens Nr. 106, das dieselbe Ruhezeit, nämlich einen wöchentlichen Ruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden, vorschreibt, hat die Empfehlung ihren Nutzen verloren. Mit der Zurückziehung dieser Empfehlung sind keine Nachteile verbunden.

*Mexiko.* Ja. Eine Zurückziehung dieser Empfehlung hat keinen Einfluß auf die Rechte der Arbeitnehmer, da der dort vorgesehene Schutz durch das Übereinkommen Nr. 106 und die Empfehlung Nr. 103 geboten wird.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf die Frage I.

*Nigeria.* Ja. Die Empfehlung Nr. 18 wurde durch die Empfehlung Nr. 103 ersetzt, deren Bestimmungen umfassender sind.

*Philippinen.* Nein, da in Artikel 91 des Arbeitsgesetzes in der geänderten Fassung vorgesehen ist, daß der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist, jedem Arbeitnehmer nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.

*Portugal.* UGT: Ja. Der Geltungsbereich der Empfehlung Nr. 103 ist größer. Darüber hinaus enthält die Empfehlung günstigere und genauere Bestimmungen. Diese neue Empfehlung geht über die einfache Festlegung einer wöchentlichen Ruhezeit hinaus.

*Tunesien.* Aufgrund der Annahme des Übereinkommens Nr. 106 und der Empfehlung Nr. 103 hat die Empfehlung Nr. 18 ihren Nutzen und ihre Daseinsberechtigung verloren.

#### *Kommentar des Amtes*

In fast allen Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 18 entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats aus den im Bericht VII (1) dargelegten Gründen befürwortet.

Eine Regierung lehnt die Zurückziehung dieser Empfehlung ab und begründet dies mit geltenden Bestimmungen seiner Arbeitsgesetze.

Das Amt erinnert daran, daß das Übereinkommen Nr. 106 dieselbe wöchentliche Ruhezeit wie die Empfehlung Nr. 18 vorschreibt. Nichtratifizierte Übereinkommen haben dieselbe Wirkungen wie Empfehlungen in sofern, als sie den Mitgliedsstaaten Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung und Entwicklung ihrer innerstaatlichen Politik und Gesetzgebung für den betreffenden Bereich bieten.

### **Arbeitsschutz**

#### III. EMPFEHLUNG (NR. 32) BETREFFEND SCHUTZVORRICHTUNGEN AN MASCHINEN, 1929

*1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 32, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?*

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 32 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

*Gesamtzahl der Antworten: 63.*

*Bejahend: 62.* Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Sonstige: 1.* Myanmar.

*Libanon.* Ja, angesichts der Annahme des Übereinkommens (Nr. 119) und der Empfehlung (Nr. 118) über den Maschinenschutz, 1963. Diese beiden Urkunden sind umfassender und behandeln alle Aspekte der Frage. Es ist festzuhalten, daß diese beiden Urkunden vom Verwaltungsrat zur Neufassung vorgeschlagen wurden, und daß diese Neufassung von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2003 im Rahmen der allgemeinen Aussprache über den Arbeitsschutz gebilligt wurde.

*Mexiko.* Ja. Es spricht nichts gegen die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 32, deren Bestimmungen im Übereinkommen Nr. 119 und in der Empfehlung Nr. 118 in erweiterter Form enthalten sind.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 119 und der Empfehlung Nr. 118 gehen über die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 32 hinaus.

*Portugal.* UGT: Ja, in Anbetracht der Tatsache, daß der Geltungsbereich der betreffenden Empfehlung faktisch in der Empfehlung Nr. 118 erfaßt sein dürfte, die jüngeren Datums und anspruchsvoller ist. Diese Empfehlung begleitet jedoch das Übereinkommen Nr. 119, das von Portugal noch nicht ratifiziert wurde.

Portugiesischer Industrieverband (CIP): Ja, ungeachtet der in neueren diesbezüglichen Urkunden verfolgten Ansätze.

*Tunesien.* Die Empfehlung Nr. 32 hat aufgrund der Annahme umfassenderer aktuellerer Normen, z.B. im Übereinkommen Nr. 119 und in der Empfehlung Nr. 118, ihren Nutzen verloren.

#### *Kommentar des Amtes*

In fast allen Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 32 entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats aus den im Bericht dargelegten Gründen befürwortet.

### **Sozialeinrichtungen, Unterbringung und Freizeit**

#### IV. EMPFEHLUNG (NR. 16) BETREFFEND DIE UNTERKUNFTSBEDINGUNGEN (LANDWIRTSCHAFT), 1921

1. *Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 16, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?*

2. *Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 16 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.*

*Gesamtzahl der Antworten: 63.*

*Bejahend: 61.* Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend: 1.* Jamaika

*Sonstige: 1.* Myanmar.

*Jamaika.* Nein. Die Unterkünfte müssen mit Heizung und Klimaanlage ausgestattet sein, um den Arbeitnehmern gute Lebensbedingungen zu bieten. Für jeden Arbeitnehmer muß darüber hinaus ein besonderes Bett vorgesehen werden.

*Libanon.* Ja. Die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 16 bringt keine Nachteile mit sich. Angesichts der Annahme der Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961, die für alle Arbeitnehmer gilt und die in der Empfehlung Nr. 16 vorgesehenen Grundsätze enthält, hat diese Empfehlung ihren Nutzen verloren.

*Mexiko.* Ja. Unserer Auffassung nach ist eine Zurückziehung dieser Empfehlung wünschenswert, da die Empfehlung Nr. 115 umfassendere und modernere Bestimmungen für diesen Bereich enthält.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Die Empfehlung Nr. 115, die umfassendere und aktuellere Normen enthält, geht weiter als die Empfehlung Nr. 16.

*Portugal.* UGT: Ja. Die Empfehlung Nr. 115 gilt für alle Arbeitnehmer und hat daher einen größeren Geltungsbereich. Unter diesen Umständen enthält sie faktisch oder implizit den Inhalt der Empfehlung, deren Zurückziehung vorgeschlagen wird.

*Tunesien.* Diese Empfehlung ist durch neuere, umfassendere und aktuellere Normen, z.B. in der Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961, ersetzt worden.

#### V. EMPFEHLUNG (NR. 21) BETREFFEND DIE BENUTZUNG DER FREIZEIT, 1924

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 21, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 21 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

*Gesamtzahl der Antworten: 62.*

*Bejahend: 59.* Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend:* 2. Jamaika, Philippinen.

*Sonstige:* 1. Myanmar.

*Frankreich.* MEDEF: Ja.

*Jamaika.* Nein. Die Arbeitnehmer sollten dazu angehalten werden, ihre Freizeit mit ihren Arbeitskollegen zu verbringen, um die Produktivität ihres Betriebs zu erhöhen.

*Libanon.* Ja. Infolge der Annahme von zwei moderneren Empfehlungen, die auf die in der Empfehlung Nr. 21 behandelten Themen eingehen, nämlich der Empfehlung (Nr. 102) betreffend Sozialeinrichtungen, 1956, und der Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961, sind mit der Zurückziehung der Empfehlung Nr. 21 keine Nachteile verbunden. Darüber hinaus gibt es andere Übereinkommen und Empfehlungen, die die Frage der wöchentlichen Ruhezeit und des Jahresurlaubs behandeln und den Arbeitnehmern Freizeit zugestehen. Zudem wird in der Präambel der Empfehlung Nr. 21 erklärt, diese Empfehlung habe zum Ziel, „die Wege und Grundsätze festzusetzen, die allgemein schon heute als die wirksamsten gelten können, wenn die beste Benutzung der Freizeit ermöglicht werden soll.“ Dies bedeutet, daß sich der Inhalt dieser Empfehlung an den damaligen Verhältnissen orientierte und ihre Modernisierung vorgeesehen war.

*Mexiko.* Ja. Diese Empfehlung kann zurückgezogen werden, da die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 102 und der Empfehlung Nr. 115 über die der Empfehlung Nr. 21 hinausgehen.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Die Bestimmungen der Empfehlungen Nr. 102 und 115 gehen weiter als die der Empfehlung Nr. 21.

*Philippinen.* Nein. Diese Empfehlung legt Grundsätze fest, die noch heute für die bestmögliche Benutzung der Freizeit relevant sein dürften. Für das gegenwärtige Arbeitsumfeld in den Philippinen ist sie noch von Nutzen. Die Förderung einer produktiven Nutzung der Freizeit der Arbeitnehmer verhindert einen unerwünschten Zeitvertreib und nutzlose Praktiken in der Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer wie für den betreffenden Betrieb kontraproduktiv und letztlich auch für die Philippinen, die gegenwärtig ein Wirtschaftsaufschwung erleben, nachteilig sind.

*Portugal.* UGT: Ja. Der genannte Grund ist angesichts der Tatsache, daß das Thema dieser Empfehlung nicht mehr aktuell ist und in anderen Urkunden zeitgemäßer behandelt wird, stichhaltig.

*Tunesien.* Diese Empfehlung hat ihren Nutzen verloren, da sie durch detailliertere und modernere Normen, z.B. in der Empfehlung Nr. 102 und 115, ersetzt wurde.

*Kommentar des Amtes*

In fast allen Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 16 und 21 entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats aus den im Bericht VII (1) dargelegten Gründen befürwortet.

Eine Regierung lehnt die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 16 mit der Begründung ab, den Arbeitnehmern müßte ein Mindestkomfort – Heizung, Klimaanlage und ein besonderes Bett für jeden Arbeitnehmer – geboten werden, wie er in der Empfehlung vorgeschrieben wird.

Das Amt erinnert daran, daß derartige Wohnnormen u.a. in den Vorschlägen der Empfehlung Nr. 115 für Durchführungsmethoden aufgeführt sind.

Dieselbe Regierung sowie eine andere Regierung lehnen die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 21 mit der Begründung ab, diese Empfehlung habe positive Auswirkungen auf die Produktivität der Arbeitnehmer.

Das Amt erinnert daran, daß die Empfehlung Nr. 102 zur Einrichtung von Erholungsgelegenheiten für die Arbeitnehmer im Betrieb oder in dessen Nähe anregt, sofern ein tatsächliches Bedürfnis geltend gemacht wird, wobei die Arbeitnehmer in keinem Fall gezwungen werden sollten, von diesen Gelegenheiten Gebrauch zu machen. Diese Empfehlung entspricht der aktuellen Betrachtungsweise des Amtes in diesem Bereich.

**Soziale Sicherheit****VI. EMPFEHLUNG (NR. 43) BETREFFEND INVALIDITÄTS-, ALTERS- UND HINTERBLIEBENENVERSICHERUNG, 1933**

*1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 43, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?*

*2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 43 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.*

*Gesamtzahl der Antworten: 63.*

*Bejahend: 62. Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien,*

Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Sonstige: 1. Myanmar.*

*Costa Rica.* Ja. Diese Empfehlung ist mit den folgenden Übereinkommen verwandt: Übereinkommen (Nr. 35) über Altersversicherung (Gewerbe usw.), 1933; Übereinkommen (Nr. 36) über Altersversicherung (Landwirtschaft), 1933; Übereinkommen (Nr. 37) über Invaliditätsversicherung (Gewerbe usw.), 1933; Übereinkommen (Nr. 38) über Invaliditätsversicherung (Landwirtschaft), 1933; Übereinkommen (Nr. 39) über die Hinterbliebenenversicherung (Gewerbe usw.), 1933; Übereinkommen (Nr. 40) über die Hinterbliebenenversicherung (Landwirtschaft), 1933. Diese sechs Übereinkommen wurden veraltete Urkunden ad acta gelegt und 1967 durch das Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967, ersetzt. Costa Rica hat dieses Übereinkommen nicht ratifiziert. Gegen die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 43 werden keine Einwände erhoben.

*Libanon.* Ja. Die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 43 bringt aus den vom Verwaltungsrat dargelegten Gründen keine Nachteile mit sich.

*Mexiko.* Ja. Die Zurückziehung dieser Empfehlung ist wünschenswert. Sie hat aufgrund der Annahme des Übereinkommens Nr. 128 und der Empfehlung Nr. 131 zu demselben Thema ihren Nutzen verloren.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja, da die sechs Übereinkommen, mit denen diese Empfehlung verwandt ist, ad acta gelegt und durch das Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967, ersetzt wurden, das wiederum durch die Empfehlung Nr. 131 ergänzt wird.

*Portugal.* UGT: Ja. Der dargelegte Grund ist stichhaltig, da es eine aktuellere Urkunde für den fraglichen Bereich gibt.

CIP: Ja, unbeschadet der in bezug auf neuere Urkunden für diesen Bereich vertretenen Standpunkte.

*Tunesien.* Diese Empfehlung sollte zurückgezogen werden. Aufgrund der Annahme des Übereinkommens Nr. 128 und der Empfehlung Nr. 131 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene hat diese Empfehlung ihren Nutzen verloren.

## Mutterschutz

### VII. EMPFEHLUNG (NR. 12) BETREFFEND DEN MUTTERSCHUTZ (LANDWIRTSCHAFT), 1921

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 12, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 12 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

Gesamtzahl der Antworten: 62.

*Bejahend:* 61. Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Sonstige:* 1. Myanmar.

*Costa Rica.* Ja. Die Empfehlung Nr. 12 wird durch die jüngsten für diesen Bereich angenommenen Urkunden ersetzt, nämlich das Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000 (das für alle unselbstständig beschäftigten Frauen gilt, einschließlich in atypischen Formen abhängiger Arbeit), und die Empfehlung (Nr. 191) betreffend den Mutterschutz, 2000. Obgleich Costa Rica nur dem Übereinkommen Nr. 183 beigetreten ist und dieses nicht ratifiziert hat, erhebt die Regierung keine Einwände gegen die Zurückziehung der veralteten Empfehlung Nr. 12.

*Islamische Republik Iran.* Ja. Der Mutterschutz der in der Landwirtschaft, im Handel und im Gewerbe tätigen Frauen ist im Übereinkommen (Nr. 3) über den Mutterschutz, 1919, vorgesehen. Dieses Übereinkommen wurde durch das Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung), 1952, neugefaßt, dessen Geltungsbereich größer ist und auch mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Frauen erfaßt. Das Übereinkommen Nr. 103 und die ergänzende Empfehlung Nr. 95 sind wiederum durch das Übereinkommen Nr. 183 und die Empfehlung Nr. 191 ergänzt worden, die für alle unselbstständig beschäftigten Frauen gelten, einschließlich derjenigen, die atypischen Formen abhängiger Arbeit tätig sind. Die Empfehlung Nr. 12 hat nach der Annahme

detaillierterer Normen zum selben Thema ihre Bedeutung verloren. Diese Empfehlung ist veraltet.

*Libanon.* Ja. Da das Übereinkommen Nr. 183 und die Empfehlung Nr. 191 umfassender und detaillierter auf dieses Thema eingehen, bringt die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 12 keine Nachteile mit sich.

*Mexiko.* Ja. Die Zurückziehung dieser Empfehlung wäre möglich, da die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 183 und der Empfehlung Nr. 191 über die Bestimmungen dieser Empfehlung hinausgehen.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Infolge der Annahme des Übereinkommens Nr. 183 und der Empfehlung Nr. 191 ist diese Empfehlung nicht mehr relevant.

*Portugal.* UGT: Ja. Da Fragen wie Mutterschaftsurlaub und seine Finanzierung in aktuellerer Form durch später angenommene Übereinkommen und Empfehlungen abgedeckt werden, ist die Empfehlung Nr. 12 in der Praxis nicht mehr relevant; der dargelegte Grund ist daher stichhaltig.

CIP: Ja. Siehe Antwort auf Frage VI.

*Tunesien.* Diese Empfehlung sollte zurückgezogen werden. Sie ist durch detailliertere Normen zu demselben Thema ersetzt worden.

#### *Kommentar des Amtes*

In fast allen Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 43 und 12 entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats aus den im Bericht VII (1) dargelegten Gründen befürwortet.

### **Schutz der Kinder und Jugendlichen**

#### VIII. EMPFEHLUNG (NR. 96) BETREFFEND DAS MINDESTALTER (KOHLENBERGBAU), 1953

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 96, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 96 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

*Gesamtzahl der Antworten: 63.*

*Bejahend: 62.* Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Sonstige: 1.* Myanmar.

*Costa Rica.* Ja. Die modernen Urkunden über das Mindestalter und das Verbot der Kinderarbeit sind das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, die beide grundlegende Übereinkommen darstellen, sowie die Empfehlung (Nr. 146) betreffend das Mindestalter, 1973, und die Empfehlung (Nr. 190) betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, die diese Übereinkommen ergänzen. Costa Rica hat das Übereinkommen Nr. 138 und das Übereinkommen Nr. 182 ratifiziert. Die Empfehlung Nr. 96 hat ihren Nutzen verloren und ist nicht mehr aktuell. Folglich kann sie zurückgezogen werden.

*Libanon.* Ja. Das Übereinkommen Nr. 138 und das Übereinkommen Nr. 182 sowie die begleitenden Empfehlungen sind adäquate Bezugsurkunden für diesen Bereich.

*Mexiko.* Ja. Die Zurückziehung dieser Urkunde ist angebracht, da ihr Inhalt durch das Übereinkommen Nr. 138, die Empfehlung Nr. 146, das Übereinkommen Nr. 182 und die Empfehlung Nr. 190 erfaßt wird.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Diese Empfehlung hat ihren Bezug verloren und wird durch die Übereinkommen Nr. 138 und 182, ergänzt durch neue Empfehlungen, ersetzt.

*Portugal.* UGT: Ja. Obgleich in neueren Urkunden auf die Zuständigkeit der innerstaatlichen Gesetzgebung für die Bestimmung und das Verbot gefährlicher Arbeiten verwiesen wird, geht die Empfehlung Nr. 190 ausdrücklich auf die Untertagearbeiten ein, und diese sollte sie sich auf das Übereinkommen, das sie begleitet, und die Urkunden über das Mindestalter stützen.

CIP: Ja, unbeschadet der in bezug auf neuere Urkunden für diesen Bereich vertretenen Standpunkte.

*Tunesien.* Diese Empfehlung sollte zurückgezogen werden. Aufgrund der Annahme modernerer Urkunden für das Mindestalter und das Verbot der Kinderarbeit hat sie ihren Nutzen verloren.

#### *Kommentar des Amtes*

In fast allen Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 96 entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats aus den im Bericht VII (1) dargelegten Gründen befürwortet.

### **Wanderarbeitnehmer**

#### IX. EMPFEHLUNG (NR. 2) BETREFFEND DIE GEGENSEITIGKEIT IN DER BEHANDLUNG DER AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMER, 1919

1. *Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 2, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?*

2. *Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 2 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.*

*Gesamtzahl der Antworten: 62.*

*Bejahend: 60.* Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend: 1.* Brasilien.

*Sonstige: 1.* Myanmar.

*Brasilien.* Nein. Die Zurückziehung dieser Empfehlung bringt Nachteile mit sich.  
CNC: Ja.

*Costa Rica.* Ja. Aufgrund der Annahme des Übereinkommens (Nr. 97) und der Empfehlung (Nr. 86) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, die dieses Thema umfas-

sender und allgemeiner behandeln, ist die Empfehlung nicht mehr aktuell. Im übrigen wird die Frage der Wanderarbeiter auf der 92. Tagung (2004) der Internationalen Arbeitskonferenz Gegenstand einer allgemeinen, auf dem integrierten Ansatz beruhenden Aussprache sein.

*Libanon.* Ja. Es ist festzuhalten, daß in der Empfehlung Nr. 2 vorgeschlagen wird, den ausländischen Arbeitnehmern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und nach den im gemeinsamen Einverständnis zwischen den beteiligten Staaten festzusetzenden Bedingungen die Wohltat der eigenen Arbeitsschutzgesetzgebung zu sichern. Weder im Übereinkommen Nr. 97 noch in der ergänzenden Empfehlung Nr. 86 sind ähnliche Bestimmungen enthalten. Da die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 2 wie alle Empfehlungen Orientierungshilfe für innerstaatliche Politiken bieten, bringt die Zurückziehung dieser Empfehlung keine Nachteile mit sich. Die Staaten sollten unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gegenüber dem Übereinkommen Nr. 97 und der Empfehlung Nr. 86 die für sie passende Haltung wählen. Die Internationale Arbeitskonferenz wird im Jahr 2004 eine Aussprache auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes über das Thema Wanderarbeitnehmer durchführen. Sie wird sich vielleicht veranlaßt sehen, eine Stellungnahme zu den diesbezüglichen Urkunden abzugeben.

*Mexiko.* Ja. Aufgrund der Annahme des Übereinkommens Nr. 97 und der Empfehlung Nr. 86 hat diese Empfehlung ihren Nutzen verloren.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Diese Empfehlung ist nicht mehr relevant und die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 97 und der Empfehlung Nr. 86 gehen über ihre Bestimmungen hinaus.

*Portugal.* UGT: Ja, da das Thema Wanderarbeitnehmer in späteren Urkunden in allgemeiner Form behandelt und dort ein größerer Schutz vorgesehen wird. Dieser Schutz hängt in vielerlei Hinsicht nicht mehr vom Prinzip der Gegenseitigkeit ab, das in bezug auf die Ausübung politischer Rechte, z.B. des Stimmrechts, umstritten ist.

*Tunesien.* Ja. Die Empfehlung Nr. 2 sollte zurückgezogen werden. Aufgrund der Annahme des Übereinkommens Nr. 97 und der Empfehlung Nr. 86, die das Thema Wanderarbeitnehmer in umfassenderer und allgemeiner Weise behandeln, hat die Empfehlung Nr. 2 gegenwärtig ihren Nutzen verloren. In der Empfehlung Nr. 86 ist zudem ein bilaterales Musterabkommen über Wanderungen enthalten.

#### X. EMPFEHLUNG (NR. 26) BETREFFEND DEN SCHUTZ AUSWANDERNDER FRAUEN AN BORD VON SCHIFFEN, 1926

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 26, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 26 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

*Gesamtzahl der Antworten: 62.*

*Bejahend: 58.* Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend: 2.* Brasilien, Philippinen.

*Sonstige: 2.* Libanon, Myanmar.

*Brasilien.* Nein. Siehe Antwort auf Frage IX.  
*CNC:* Ja.

*Costa Rica.* Ja. Diese Empfehlung verfolgt lediglich den Zweck, auswandernden Frauen und Mädchen den erforderlichen moralischen und materiellen Beistand zu leisten, den sie an Bord von Schiffen benötigen.

*Frankreich.* MEDEF: Ja.

*Libanon.* Diese Empfehlung ist eigenständig, und ihre Bestimmungen finden sich in keinem der später angenommenen Übereinkommen bzw. in keiner der später angenommenen Empfehlungen. Für die Zurückziehung dieser Empfehlung ist kein genauer Grund dargelegt worden. Es stellen sich die folgenden Fragen: Ist es noch erforderlich, diese Empfehlung als Orientierungshilfe zu nutzen? Ist diese Empfehlung in Anbetracht der materiellen oder sonstigen damit gegebenenfalls verbundenen Belastungen von Ländern angewandt worden? Da die Empfehlungen lediglich Orientierungshilfe für die innerstaatliche Politik in den betreffenden Bereichen bieten, kann die Zurückziehung dieser Empfehlung keine negativen Auswirkungen haben.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Philippinen.* Nein. Die Auswanderung auf dem Seeweg dürfte in den Augen einiger archaisch erscheinen; der Schutz der Frauen unabhängig von Ort und Zeit ist jedoch nie als veraltet anzusehen. In einem Land, in dem es viele Arbeitsmigranten gibt und die

Sicherheit der Arbeitnehmerinnen stets ein Grund zur Besorgung ist, wird eine Empfehlung, deren Ziel es ist, auswandernden Frauen und Mädchen den moralischen und materiellen Beistand zu leisten, den sie an Bord von Schiffen benötigen, immer als relevant angesehen. In Anbetracht der Grenzen, die philippinischen Gesetzen zum Schutz der auswandernden Frauen in dem Fall gesetzt sind, daß sich diese im Ausland oder an Bord von Schiffen befinden, wird ein internationaler Text, der diesen Schutz vorsieht, selbst wenn er veraltet ist, immer willkommen sein.

*Portugal.* UGT: Ja. Der Inhalt dieser Empfehlung ist nicht mehr aktuell.

*Trinidad und Tobago.* Arbeitgeberrat (ECA): Der Rat fragt sich, ob diese Empfehlung noch relevant sein könnte und ob sie ersetzt worden ist.

*Tunesien.* Ja. Ziel der Empfehlung Nr. 26 ist es ausschließlich und ausdrücklich, auswandernden Frauen und Mädchen den moralischen und materiellen Beistand zu sichern, den sie benötigen könnten. In der heutigen Zeit ist diese Empfehlung völlig veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund sollte sie zurückgezogen werden.

#### *Kommentar des Amtes*

In fast allen Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 2 und 26 entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats aus den im Bericht VII (1) dargelegten Gründen befürwortet.

Eine Regierung und ein Arbeitnehmerverband weisen auf den Wegfall der Bedingung der Gegenseitigkeit in neueren Urkunden über Wanderarbeitnehmer hin.

Eine Regierung ist der Auffassung, daß die Zurückziehung dieser beiden Empfehlungen Nachteile mit sich bringt.

Eine andere Regierung vertritt die Ansicht, die Frage des Schutzes der Frauen sei stets aktuell, und spricht sich aus diesem Grund nicht für die Zurückziehung der Empfehlung Nr. 26 aus.

Eine dritte Regierung fragt nach dem Nutzen und den Auswirkungen der Empfehlung Nr. 26 sowie nach den Gründen, warum die Empfehlung zurückgezogen werden soll. Ein Arbeitgeberverband stellt ebenfalls Fragen zur Relevanz und zum möglichen Ersatz dieser Empfehlung.

Was die Empfehlung Nr. 2 anbelangt, so teilt das Amt mit, daß der im Übereinkommen Nr. 97 und in der Empfehlung Nr. 86 vorgesehene Schutz der Wanderarbeitnehmer tatsächlich nicht von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig ist, wie es in der Empfehlung Nr. 2 der Fall ist. In der Empfehlung Nr. 86 werden die Staaten nichtsdestoweniger dazu aufgefordert, die Bestimmungen des Übereinkommens und der Empfehlung durch zweiseitige Abkommen zu ergänzen, die „das Verfahren zur Durchführung der Grundsätze des bezeichneten Übereinkommens und dieser Empfehlung festlegen sollten“. Zu diesem Zweck ist im Anhang der Empfehlung ein Musterabkommen enthalten.

Was die Empfehlung Nr. 26 anbelangt, so ist sie nach Ansicht der großen Mehrheit der Staaten, die den Fragebogen beantwortet haben, nicht mehr relevant und wirkungslos. Offensichtlich behandelt diese Empfehlung eine Form der Migration (organisiert, in Gruppen und auf Schiffen), die nicht mehr zeitgemäß ist. Diese Empfehlung wird daher als veraltet angesehen. Allerdings trifft zu, wie auch erklärt wurde, daß der Schutz der Wanderarbeitnehmerinnen eine nach wie vor aktuelle Frage ist, die im Rahmen der kommenden allgemeinen Aussprache auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes auf der Konferenz im Jahr 2004 erörtert werden könnte.

### **Eingeborene Arbeitnehmer**

#### **XI. EMPFEHLUNG (NR. 46) BETREFFEND DIE ABSCHAFFUNG DER ANWERBUNG, 1936**

*1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 46, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?*

*2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 46 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.*

*Gesamtzahl der Antworten: 62.*

*Bejahend 57: Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.*

*Verneinend: 1. Jamaika.*

*Sonstige: 4. Myanmar, Philippinen, Polen, Spanien.*

*Costa Rica.* Ja. Die Empfehlung Nr. 46 ist mit dem Übereinkommen (Nr. 50) über die Anwerbung eingeborener Arbeitnehmer, 1936, verwandt. Der Verwaltungsrat hat die Auffassung vertreten, daß dieses Übereinkommen veraltet ist, und hat es ad acta gelegt. Folglich gibt es keine Einwände gegen die Zurückziehung dieser Empfehlung.

*Frankreich.* MEDEF: Ja.

*Jamaika.* Nein. Das Arbeitsministerium strebt die Verbesserung der Verhältnisse von Arbeitnehmern in Hotels und in der Landwirtschaft an. Jedes Zimmer muß mit Klimaanlage, Heizung und einem Bett für jeden Arbeitnehmer versehen sein. Die Zusammenführung von Arbeitnehmern und ihren Familien wird nicht gefördert, da die Arbeitnehmer in der Regel für einen Zeitraum unter einem Jahr eingestellt werden. Die Arbeitnehmer werden nicht ermutigt, in der Zeit ihrer Beschäftigung zur Schule zu gehen, da dies sich negativ auf die Erfüllung ihrer Arbeitspflichten auswirken könnte.

*Libanon.* Ja. Die Empfehlung Nr. 46 ist mit dem Übereinkommen Nr. 50 verwandt. Dieses Übereinkommen wurde als veraltet angesehen und vom Verwaltungsrat ad acta gelegt. Zu dem Übereinkommen werden nicht mehr entsprechend Artikel 22 der Verfassung regelmäßig Berichte über seine Durchführung vorgelegt. Darüber hinaus werden dieselben Themen in den folgenden Urkunden behandelt: Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, Empfehlung (Nr. 86) betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, und Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962. Die Zurückziehung dieser Empfehlung bringt keine Nachteile mit sich.

*Mexiko.* Die Zurückziehung dieser Empfehlung ist wünschenswert, da die betreffenden Fragen in den Übereinkommen Nr. 169, 97, 143, 117 und in der Empfehlung Nr. 86 behandelt werden.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Die Bestimmungen der Übereinkommen Nr. 169, 97 und 143 und der Empfehlung Nr. 86 gehen über die dieser Empfehlung hinaus.

*Philippinen.* Die Regierung teilt mit, von dem betreffenden nationalen Ausschuß keine Kommentare erhalten zu haben.

*Polen.* Da es im Hoheitsgebiet Polens keine eingeborenen Arbeitnehmer gibt, sieht sich die Regierung außerstande, eine Stellungnahme zur Zurückziehung dieser Empfehlung abzugeben.

*Portugal.* UGT: Ja. Das Übereinkommen, mit dem diese Empfehlung verwandt ist, ist als veraltet angesehen worden.

*Spanien.* Der in dieser Empfehlung behandelte Fall ist für Spanien irrelevant.

*Tunesien.* Diese Empfehlung sollte zurückgezogen werden. Sie wurde durch neuere detailliertere Normen ersetzt, z.B. in den Übereinkommen Nr. 169, 117, 143 und 97 und in der Empfehlung Nr. 86.

XII. EMPFEHLUNG (NR. 58) BETREFFEND DIE ARBEITSVERTRÄGE  
(EINGEBORENE ARBEITNEHMER), 1939

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 58, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 58 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

Gesamtzahl der Antworten: 62.

*Bejahend 56:* Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend: 1.* Jamaika.

*Sonstige: 5.* Dänemark, Myanmar, Philippinen, Polen, Spanien.

*Dänemark.* Die Regierung stellt fest, daß bestimmte im Übereinkommen (Nr. 64) über die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, genannte Ansprüche in bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten anscheinend in neueren, im Bericht genannten Übereinkommen nicht mehr enthalten sind.

*Frankreich.* MEDEF: Ja.

*Jamaika.* Nein. Die maximale Dauer schriftlicher Verträge für diese Arbeitnehmer ist an Bedingungen gebunden und hängt vom Bedarf des Arbeitgebers ab.

*Libanon.* Ja. Die Empfehlung Nr. 58 ist mit dem Übereinkommen Nr. 46 verwandt und ergänzt dieses. Dieses Übereinkommen ist als veraltet angesehen und vom Verwaltungsrat ad acta gelegt worden. Zu diesem Übereinkommen sind keine regelmäßigen Berichte gemäß Artikel 22 der Verfassung mehr vorzulegen. Die darin behandelten Fragen werden durch die Übereinkommen Nr. 167, 97, 143 und 117 und die Empfehlung Nr. 86 erfaßt. Mit der Zurückziehung dieser Empfehlung sind keine Nachteile verbunden.

*Mexiko.* Ja. Diese Empfehlung muß aus den vom Verwaltungsrat dargelegten Gründen zurückgezogen werden.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Siehe Antwort auf Frage XI.

*Philippinen.* Siehe Antwort auf Frage XI.

*Polen.* Siehe Antwort auf Frage XI.

*Portugal.* UGT: Ja. Siehe Antwort auf Frage XI.

*Spanien.* Siehe Antwort auf Frage XI.

*Tunesien.* Ja. Siehe Antwort auf Frage XI.

#### *Kommentar des Amtes*

In der großen Mehrheit der Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 46 und 58 entsprechend den Vorschlägen des Verwaltungsrats aus den im Bericht VII (1) dargelegten Gründen befürwortet.

Eine Regierung lehnt die Zurückziehung dieser beiden Empfehlungen ab und verweist auf die diesbezügliche nationale Praxis.

Was die Empfehlung Nr. 58 anbelangt, so stellt eine Regierung fest, daß im Übereinkommen Nr. 64, das mit dieser Empfehlung verwandt ist, einige Rechte vorgesehen sind, die in den im Bericht genannten neueren Übereinkommen nicht aufgeführt werden.

Das Amt stellt fest, daß das Thema der Empfehlungen Nr. 46 und 58 sowie der Übereinkommen, die durch diese Empfehlungen ergänzt werden, nämlich die Anwerbung und die Arbeitsverträge eingeborener Arbeitnehmer bzw. im Fall der betreffenden Empfehlungen, die Beseitigung dieser Anwerbung und die maximale Dauer dieser Verträge, vom Verwaltungsrat<sup>11</sup> als veraltet angesehen wurde. Themen, die insbesondere für eingeborene Völker von Interesse sein dürften, werden in den im Bericht VII (1) des Amtes aufgeführten Urkunden behandelt. Hinsichtlich der Frage der Rechte bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, auf die im übrigen nicht in den geprüften Empfehlungen eingegangen wird, ist nun auf Urkunden mit einem generellen Geltungsbereich, insbesondere das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 (Teil VI), und das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, hinzuweisen.

<sup>11</sup> Siehe GB.265/LILS/WP/PRS/1 Und GB.279/LILS/WP/PRS/4.

**Arbeitnehmer aus außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten****XIII. EMPFEHLUNG (NR. 70) BETREFFEND SOZIALPOLITIK  
IN ABHÄNGIGEN GEBIETEN, 1944**

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 70, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 70 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

*Gesamtzahl der Antworten: 62.*

*Bejahend: 57.* Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend: 1.* Portugal.

*Sonstige: 4.* Dänemark, Myanmar, Polen, Spanien.

*Costa Rica.* Ja. In dieser Empfehlung werden die grundlegenden Prinzipien und Mindestnormen im Bereich der Sozialpolitik aufgezählt, die in den abhängigen Gebieten eingehalten werden müssen. Aufgrund der Tatsache, daß viele abhängige Gebiete die Unabhängigkeit erreicht haben, sind diese Normen veraltet. Diese Empfehlung ist für Costa Rica ohne Interesse, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß das Land über keine derartigen Gebiete verfügt.

*Dänemark.* Die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 70 über Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind anscheinend nicht in das Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962, übernommen worden, das einen allgemeineren Ansatz verfolgt.

*Libanon.* Ja. Diese Empfehlung gilt für abhängige Gebiete. Eine große Zahl früher abhängiger Gebiete hat indessen die Unabhängigkeit erreicht. Die Konferenz hat im übrigen das Übereinkommen Nr. 117 angenommen. Was die Sozialpolitik anbelangt, so

hat dieses Übereinkommen einen allgemeinen Geltungsbereich; aus diesem Grund ist die Zurückziehung dieser Empfehlung mit keinen Nachteilen verbunden.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 117 gehen über die Bestimmungen dieser Empfehlung hinaus.

*Polen.* Da Polen keine außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete besitzt, möchte es zur Frage der Zurückziehung dieser Empfehlung keine Stellungnahme abgeben.

*Portugal.* UGT: Nein, da dies zur Folge hätte, daß die abhängigen Gebiete ihr Mitspracherecht verlieren würden.

*Spanien.* Siehe Antwort auf Frage XI.

*Tunesien.* Diese Empfehlung sollte zurückgezogen werden. Aufgrund der Annahme des Übereinkommens Nr. 117, das aktuellere und modernere Normen enthält, hat sie ihren Nutzen verloren.

#### XIV. EMPFEHLUNG (NR. 74) BETREFFEND SOZIALPOLITIK IN ABHÄNGIGEN GEBIETEN (ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN), 1945

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 74, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 74 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

*Gesamtzahl der Antworten:* 62.

*Bejahend:* 57. Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend:* 1. Portugal.

*Sonstige:* 4. Dänemark, Myanmar, Polen, Spanien.

*Costa Rica.* Siehe Antwort auf Frage XIII.

*Dänemark.* Die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 74 über Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, einschließlich der Wahrung der Ansprüche ausländischer Arbeitnehmer, die in ihr Heimatland zurückkehren, auf Bezug derartiger Entschädigungsleistungen, sind anscheinend nicht im Übereinkommen Nr. 117 aufgegriffen worden, das einen allgemeineren Ansatz verfolgt.

*Libanon.* Ja, siehe Antwort auf Frage XIII.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Siehe Antwort auf Frage XIII.

*Polen.* Siehe Antwort auf Frage XIII.

*Portugal.* UGT: Nein. Siehe Antwort auf Frage XIII.

*Spanien.* Siehe Antwort auf Frage XI.

*Tunesien.* Ja. Siehe Antwort auf Frage XIII.

#### *Kommentar des Amtes*

In der großen Mehrheit der Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 70 und 74 entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats aus den im Bericht dargelegten Gründen befürwortet.

Ein Arbeitnehmerverband lehnt die Zurückziehung dieser beiden Empfehlungen ab und begründet dies mit der Sorge, die abhängigen Gebiete würden dann kein Mitspracherecht mehr haben.

Das Amt erinnert daran, daß eine Empfehlung zum Ziel hat, Mitgliedstaaten Leitlinien zur Ausarbeitung und Entwicklung ihrer innerstaatlichen Politik und Gesetzgebung in einem bestimmten Bereich zur Verfügung zu stellen. Die IAO-Urkunden haben universelle Geltung. Die Zurückziehung einer Empfehlung mit einem bestimmten gebietsgebundenen Erstreckungsbereich, der als veraltet angesehen wird, kann nicht nachteilig sein, wenn der in dieser Urkunde vorgesehene Schutz in einer oder mehreren anderen Urkunden mit allgemeinem Geltungsbereich enthalten ist.

Eine Regierung erklärt, bestimmte Ansprüche auf Entschädigung für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten seien offenbar nicht in das Übereinkommen Nr. 117 aufgenommen worden. Wie bereits in den Kommentaren zu voran-

gehenden Fragen erklärt, ist für den betreffenden Bereich auf Urkunden mit einem allgemeinen Geltungsbereich hinzuweisen. Es handelt sich in diesem Fall insbesondere um das Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI), das Übereinkommen Nr. 121 sowie das Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962. Erwähnt werden könnte ferner das Übereinkommen (Nr. 157) über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982. Die Wahrung erworbener Rechte ist ebenfalls in der Empfehlung (Nr. 151) betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975 (Absatz 34(1)) vorgesehen.

### Hafenarbeiter

#### XI. EMPFEHLUNG (NR. 33) BETREFFEND DEN UNFALLSCHUTZ DER HAFENARBEITER (GEGENSEITIGKEIT), 1929

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 33, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 33 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

*Gesamtzahl der Antworten: 63.*

*Bejahend: 60.* Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend: 1.* Jamaika.

*Sonstige: 2.* Frankreich, Myanmar.

*Costa Rica.* Ja. Diese Empfehlung ist mit dem Übereinkommen (Nr. 28) über den Unfallschutz der Hafenarbeiter, 1929, verwandt. Das Übereinkommen Nr. 28 ist durch das Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafearbeit, 1979, ergänzt durch die Empfehlung Nr. 160 zu demselben Thema, neugefaßt worden. Das Übereinkommen Nr. 28 wurde vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen und ad acta gelegt.

Für das Übereinkommen Nr. 28 ist nur noch eine einzige Ratifizierung eingetragen. Die Frage der in der Empfehlung Nr. 33 genannten Gegenseitigkeit ist im Übereinkommen Nr. 152 und in der Empfehlung Nr. 160 aufgegriffen worden. Die Empfehlung Nr. 33 ist daher ebenfalls veraltet. Costa Rica hat das Übereinkommen Nr. 152 nicht ratifiziert. Gegen die Zurückziehung dieser Empfehlung werden keine Einwände erhoben.

*Frankreich.* Diese Empfehlung ist mit dem Übereinkommen Nr. 28 verwandt, das durch das Übereinkommen Nr. 152 neugefaßt wurde. Der Geltungsbereich der Empfehlung Nr. 33 wurde durch dieses neue Übereinkommen, das mehrere allgemeine und fachliche Bestimmungen enthält, erweitert. Was die Frage der Gegenseitigkeitsvereinbarungen anbelangt, so sieht das Übereinkommen Nr. 152 (Artikel 26(1) b)) lediglich vor, daß jeder Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat, Gegenseitigkeitsvereinbarungen in bezug auf die Annahme oder Anerkennung der Personen oder Organisationen zu treffen hat, die mit der Durchführung der Prüfungen bzw. gründlichen Untersuchungen und der damit zusammenhängenden Aufgaben betraut sind, soweit dies die zur Schiffsausrüstung gehörenden Hebezeuge und Lastaufnahmemittel betrifft. Eine derartige Verpflichtung dürfte sich nicht auf den ganzen Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 und somit der Empfehlung Nr. 33 erstrecken.

MEDEF: Ja.

*Islamische Republik Iran.* Ja. Diese Empfehlung ist mit dem Übereinkommen Nr. 28 verwandt. Dieses Übereinkommen ist durch das Übereinkommen Nr. 152 neugefaßt worden, das wiederum durch die Empfehlung Nr. 160 zu demselben Thema ergänzt wird. Das Übereinkommen Nr. 28 wurde als veraltet angesehen und ad acta gelegt. Für dieses Übereinkommen ist nur noch eine einzige Ratifizierung eingetragen. Die in der Empfehlung Nr. 33 angesprochene Frage der Gegenseitigkeit ist ebenfalls im Übereinkommen Nr. 152 enthalten. Diese Empfehlung ist nicht mehr relevant und wird als veraltet angesehen.

*Jamaika.* Nein. Der Seeverkehrsverband Jamaikas ist der Auffassung, daß die Gegenseitigkeit in bezug auf die Frage des Schutzes der mit dem Beladen und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer wesentlich zum Erreichen des Hauptziels, nämlich der Sicherheit der Arbeitnehmer, beitragen dürfte. Die Seeschifffahrt ist eine der wirklich multinationalen Industrien, und die internationalen Arbeitsnormen können als Referenzdokumente für zahlreiche Häfen und verwandte Branchen dienen.

*Libanon.* Ja. Diese Empfehlung ist mit dem Übereinkommen Nr. 28 verwandt, das durch das Übereinkommen Nr. 152, ergänzt durch die Empfehlung Nr. 160, neugefaßt wurde. Auf Beschluß des Verwaltungsrat wurde das Übereinkommen Nr. 28 ad acta gelegt. Die Grundsätze der Empfehlung Nr. 33 in bezug auf die Gegenseitigkeit sind im Übereinkommen Nr. 152 aufgegriffen worden. Somit sind mit der Zurückziehung dieser Empfehlung keine Nachteile verbunden.

*Mexiko.* Ja. Die Zurückziehung dieser Empfehlung ist möglich, da die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 152 über diese Empfehlung hinausgehen.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Das Übereinkommen Nr. 152 und die Empfehlung Nr. 160 enthalten umfassendere Bestimmungen.

*Portugal.* UGT: Ja. Die später angenommenen Urkunden in diesem Bereich dürften ausreichend und zweckmäßig sein. Was die geringe Anzahl von Ratifikationen des Übereinkommens, das durch diese Empfehlung ergänzt wird, anbetrifft, so ist generell festzuhalten, daß die Analyse der Ursachen für die fehlenden Ratifikationen wichtiger ist als deren Anzahl. Hierfür könnte es mehrere Gründe geben; daß dieses Übereinkommen veraltet und unzureichend ist, sind nur zwei mögliche Gründe.

*Tunesien.* Diese Empfehlung sollte zurückgezogen werden. Sie wurde durch neuere und umfassendere Normen ersetzt, z.B. im Übereinkommen Nr. 152 und in der Empfehlung Nr. 160.

#### XVI. EMPFEHLUNG (NR. 34) BETREFFEND DEN UNFALLSCHUTZ DER HAFENARBEITER (BEFRAGUNG DER BERUFSVERBÄNDE), 1929

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Empfehlung Nr. 34, wie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen, aus den im Bericht dargelegten Gründen zurückgezogen werden sollte?

2. Wenn Sie die Frage verneint haben, geben Sie bitte die Gründe an, warum Sie der Auffassung sind, daß die Empfehlung Nr. 34 nicht gegenstandslos geworden ist oder weiterhin einen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet, oder übermitteln Sie alle einschlägigen Informationen über die Durchführung bzw. die geplante Durchführung ihrer Bestimmungen.

*Gesamtzahl der Antworten:* 63.

*Bejahend:* 61. Ägypten, Australien, Barbados, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

*Verneinend:* 1. Jamaika.

*Sonstige:* 1. Myanmar.

*Costa Rica.* Ja. Diese Empfehlung ist mit dem Übereinkommen Nr. 28 verwandt. Das Übereinkommen Nr. 28 ist durch das Übereinkommen Nr. 152, ergänzt durch die Empfehlung Nr. 160 zum selben Thema, neugefaßt worden. Der Verwaltungsrat hat das Übereinkommen Nr. 28 als veraltet angesehen und ad acta gelegt. Für dieses Übereinkommen ist nur noch eine einzige Ratifizierung eingetragen. Die in der Empfehlung Nr. 34 enthaltenen Bestimmungen über die dreigliedrigen Konsultationen sind in das Übereinkommen Nr. 152 und in die Empfehlung Nr. 160 aufgenommen worden. Gegen die Zurückziehung dieser Empfehlung werden keine Einwände erhoben.

*Islamische Republik Iran.* Ja. Diese Empfehlung ist mit dem Übereinkommen Nr. 28 verwandt, das durch das Übereinkommen Nr. 152, ergänzt durch die Empfehlung Nr. 160, zu demselben Thema neugefaßt wurde. Das Übereinkommen Nr. 28 ist als veraltet angesehen und ad acta gelegt worden, zumal hierzu nur noch eine einzige Ratifizierung eingetragen ist. Die Frage der dreigliedrigen Beratungen, die in der Empfehlung Nr. 34 behandelt wurde, ist im Übereinkommen Nr. 152 und in der Empfehlung Nr. 160 aufgegriffen worden. Die Empfehlung Nr. 34 ist nicht mehr relevant und wird als veraltet angesehen.

*Jamaika.* Nein, der Seeschiffsverband Jamaikas ist der Auffassung, daß die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Ausarbeitung neuer Vorschriften befragt werden sollten. Dialog und Konsultationen ermöglichen eine Vertretung der Mitgliedsgruppen sowie die Darlegung unterschiedlicher Standpunkte, Interessen und Ansätze. Somit dürfte die Ausarbeitung von ausgewogeneren und umfassenderen Sicherheitspolitiken und -verfahren erleichtert werden.

*Libanon.* Ja. Diese Empfehlung ist mit dem Übereinkommen Nr. 28 verwandt, das durch das Übereinkommen Nr. 152, ergänzt durch die Empfehlung Nr. 160, neugefaßt wurde. Auf Beschluß des Verwaltungsrats wurde das Übereinkommen Nr. 28 ad acta gelegt. Die in der Empfehlung Nr. 34 aufgeführten Bestimmungen über die dreigliedrigen Beratungen sind im Übereinkommen Nr. 152 enthalten. Somit bringt die Zurückziehung dieser Empfehlung keine Nachteile mit sich.

*Myanmar.* Siehe Antwort auf Frage I.

*Nigeria.* Ja. Siehe Antwort auf Frage XV.

*Portugal.* UGT: Ja. Siehe Antwort auf Frage XV.

*Tunesien.* Ja. Siehe Antwort auf Frage XV.

#### *Kommentar des Amtes*

In fast allen Antworten wurde die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 33 und 34 entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats aus den im Bericht VII (1) dargelegten Gründen befürwortet.

Ein Arbeitgeberverband lehnt die Zurückziehung dieser beiden Empfehlungen mit der Begründung ab, sie enthielten wichtige Grundsätze für die Sicherheit der Hafendarbeiter und die Verbesserung der diesbezüglichen Politiken und Verfahren.

Eine Regierung erklärt, daß die Bestimmung des Übereinkommens Nr. 152 über die Gegenseitigkeitsvereinbarungen offenbar nicht den ganzen Geltungsbereich dieses Übereinkommens und der Empfehlung Nr. 33 erfaßt.

Das Amt erinnert zunächst daran, daß die Empfehlungen Nr. 33 und 34 das Übereinkommen Nr. 28 ergänzen. Dieses Übereinkommen wurde vom Verwaltungsrat als veraltet angesehen und ad acta gelegt. Für dieses Übereinkommen ist nur noch eine einzige Ratifizierung eingetragen. Aus diesem Grund kann auch die ergänzende Empfehlung als veraltet angesehen werden. Darüber hinaus wird auf die Frage der Gegenseitigkeit, mit der sich die Empfehlung Nr. 33 befaßt, im Übereinkommen Nr. 152 eingegangen, und die in der Empfehlung Nr. 34 vorgesehenen Bestimmungen über die dreigliedrigen Beratungen sind im Übereinkommen Nr. 152 und in der Empfehlung Nr. 160 aufgegriffen worden.

Was die Frage des Erstreckungsbereichs der im Übereinkommen Nr. 152 vorgesehenen Gegenseitigkeitsvereinbarungen anbelangt, so hebt das Amt hervor, daß das Hauptziel der Urkunden für diesen Bereich die Gewährleistung der Sicherheit der mit dem Be- und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeitnehmer ist. Das Übereinkommen Nr. 152 und die Empfehlung Nr. 160 werden gegenwärtig als aktuelle Urkunden für diesen Bereich angesehen und erfüllen uneingeschränkt diesen Zweck. Der Abschluß von Gegenseitigkeitsvereinbarungen ist ein Mittel zum Erreichen dieses Ziels. Man könnte zwar die Auffassung vertreten, daß die in Artikel 26(1) des Übereinkommens Nr. 152 vorgesehenen Gegenseitigkeitsvereinbarungen zu sehr ins Detail gehen; dennoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, daß sich diese Vereinbarungen auf eine Schlüsselfrage des ganzen Sicherheitssystems für Hafendarbeiter in den Häfen beziehen. Darüber hinaus wird mit Artikel 26 (1) generell das Ziel verfolgt, die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedern, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, getroffenen Regelungen in bezug auf die Prüfung, gründliche Untersuchung, Inspektion und Bescheinigung der zur Schiffsausrüstung gehörenden Hebezeuge und Lastaufnahmemittel sowie der zugehörigen Protokolle zu gewährleisten. Diese Elemente bilden das Kernstück des Sicherheitssystems der Hafendarbeiter.

## VORGESCHLAGENE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Gemäß Artikel 45*bis* Absatz 3 der Geschäftsordnung der Konferenz wird dieser Bericht der Konferenz zur Prüfung vorgelegt. Die Konferenz wird ferner aufgefordert, die folgenden Anträge zu prüfen und anzunehmen:

1. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 2) betreffend die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer, 1919, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

2. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 12) betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

3. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 16) betreffend die Unterkunftsbedingungen (Landwirtschaft), 1921, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

4. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 18) betreffend den wöchentlichen Ruhetag (Handel), 1921, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

5. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 21) betreffend die Benützung der Freizeit, 1924, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

6. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 26) betreffend den Schutz auswandernder Frauen an Bord von Schiffen, 1926, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

7. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 32) betreffend Schutzvorrichtungen an Maschinen, 1929, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

8. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 33) betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter (Gegenseitigkeit), 1929, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

9. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 34) betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter (Befragung der Berufsverbände), 1929, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

10. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 36) betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

11. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 43) betreffend Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, 1933, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

12. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 46) betreffend die Abschaffung der Anwerbung, 1936, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

13. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 58) betreffend die Arbeitsverträge (eingeborene Arbeitnehmer), 1939, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

14. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 70) betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten, 1944, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

15. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 74) betreffend Sozialpolitik in abhängigen Gebieten (ergänzende Bestimmungen), 1945, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

16. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2004 zu ihrer zweiundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat einen Antrag betreffend die Zurückziehung mehrerer internationaler Arbeitsempfehlungen geprüft, eine Frage, die den siebenten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz beschließt heute, am Juni 2004, die Empfehlung (Nr. 96) betreffend das Mindestalter (Kohlenbergbau), 1953, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Kenntnis von diesem Beschluß.

Der französische und englische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.